

4. Die Studentenschaft Basel (Bern) verpflichtet sich, mit Inkrafttreten dieses Abkommens (1. April 1927) die studentische Büchervermittlungsstelle aufzuheben und während der Dauer des Vertrags jeglichen Büchertrieb einzustellen; vorbehalten bleibt die Austauschvermittlung antiquarischer, für das Studium gebrauchter Bücher. Die Übertragung dieses Austauschdienstes an die anfassigen Buchhandlungen wird Gegenstand besonderer Vereinbarungen bilden.
5. Vom Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens an verpflichtet sich die Büchervermittlungsstelle, keine Lagerbestellungen mehr aufzugeben.
6. Die Art und Weise der Liquidation der Lagerbestände der Büchervermittlungsstellen wird mit der Ratifikation des vorstehenden Abkommens zwischen dem Basler (Bern) Buchhändlerverein und der Büchervermittlungsstelle festgesetzt.
7. Die Dauer dieses Abkommens beträgt 5 Jahre, erfolgt vom Jahre 1931 an nicht jeweils bis zum 1. Oktober eine Kündigung auf den darauffolgenden 1. April, so läuft der Vertrag stillschweigend ein Jahr weiter.

Dieser Vertrag wird in 5 Exemplaren ausgefertigt und von beiden Kontrahenten unterzeichnet.

Je ein Exemplar geht zu den Akten der beiden Vertragschließenden, je ein weiteres an den Zentralvorstand der schweizerischen Studentenschaften, die Kuratel der Universität Basel (Bern) und den Basler (Bern) Buchhändlerverein.

Basel, den 12. März 1927.

Bern, den 18. Februar 1927.

Für die Studentenschaft: Fritz Lieb (Basel).

Viktor Gnehm (Bern).

Basel und Bern, den 12. März 1927.

Für den Schweiz. Buchhändlerverein

H. Lichtenhahn, Präsident.

Dr. R. v. Stürler, Sekretär.

Leider ist es uns bis jetzt nicht gelungen, in Zürich die gleiche Vereinbarung zu treffen, doch ist zu hoffen, daß auch dort die Studenten einsehen werden, daß sie mit ihren übertriebenen und undiskutierbaren Forderungen nicht durchdringen können und sich mit den für die Studentenschaften ganz akzeptablen Bedingungen der obengenannten Berner und Basler Abkommen begnügen müssen. Für die Universität Freiburg und die Handelshochschule St. Gallen sind ähnliche Vereinbarungen vorgehen, sodaß, wenn sie sich durchführen lassen, sämtliche Hochschulen der deutschen Schweiz mit uns in einem festen Vertragsverhältnis stehen werden.

Ein jahrelanger, harter Kampf ist damit dem Abschluß nahe. Wir hoffen, daß all die viele und wirksame Arbeit, die dafür in aller Stille geleistet worden ist, dem schweizerischen Buchhandel gute Früchte bringen wird. Wenn auch dem Vorstande verschiedentlich vorgeworfen wurde, nicht mit genügender Energie den Kampf geführt zu haben, so braucht er sich dadurch nicht verdrießen zu lassen. Jeder, der in der Lage war, die Verhältnisse objektiv zu verfolgen, mußte einsehen, daß eine Angelegenheit, bei der beiderseitig wichtige Prinzipien verfochten wurden, nicht einfach im Handumdrehen erledigt werden konnte, um so mehr, als eben nicht nur mit den Studenten allein verhandelt werden konnte, sondern vielmehr auch, wenn ein Erfolg nicht von Anfang an in Frage gestellt sein sollte, mit den Hochschulbehörden und Erziehungsbehörden Fühlung genommen und dort für unsere Stellungnahme Interesse und Verständnis geweckt werden mußte.

Der Vorstand verhehlt sich nicht, daß er mit den gewährten Konzessionen an die Grenze des überhaupt Möglichen gegangen ist, und er hat nur nach reiflicher Überlegung und nach Befragung der verschiedenen Ortsvereine die Verantwortung für diesen wichtigen Schritt übernommen.

Wir wollen offen sagen, daß die gewährte Ermäßigung beim Bezug wissenschaftlicher Bücher dem Sortimentler kaum einen nennenswerten Verdienst läßt, ja, daß vielleicht da oder dort die Selbstkosten nur knapp gedeckt werden, aber es schien uns eine dringende Notwendigkeit, die Studierenden an den Buchhandel, dem sie in den letzten Jahren vollständig fremd geworden waren, wieder heranzubringen. Nur so können Verbindungen geknüpft werden, die über die Studienzeit hinaus dauern und uns den in die Praxis hinaustretenden Akademiker als Kunden sichern.

1074

In Professorenkreisen hat man das Eingehen der Büchervermittlungsstellen vielerorts nicht gerne gesehen, da damit die Gelegenheit zum billigeren Bezuge des eigenen Bedarfs erloschen ist; es sind Begehren laut geworden, die Vorzugsbedingungen auch den akademischen Lehrern und den Universitätsinstituten zuzubilligen. Auf solche Forderungen konnten wir uns nicht einlassen und werden uns nicht einlassen können. Die ganzen Unterhandlungen mit der Studentenschaft basierten auf der Ansicht, daß dem Studenten als unselbständig Erwerbenden gewisse Erleichterungen sollten zugestanden werden. Diese Voraussetzung trifft für die Professoren nicht zu und noch weniger für die Institute, die aus Staatsmitteln unterhalten werden, an die auch der Buchhändler durch seine Steuern bereits seinen Teil beiträgt. Durch das Fallenlassen des Vorkriegsausschlages sind wir den büchertausenden Kreisen wahrlich schon weit genug entgegengekommen.

Eine schwere Schädigung des Sortiments, namentlich des wissenschaftlichen, bedeutete das ungewohnt scharfe Vorgehen gewisser Verleger, welche die von der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger empfohlene Rabattkürzung ohne Berücksichtigung unserer speziellen Verhältnisse in schablonenhafter Weise auch bei uns durchführen zu müssen glaubten. Wir haben von Vereinstwegen dagegen Stellung genommen, es wird sich nun zeigen, ob die Herren Wert darauf legen, daß der schweizerische Buchhandel sich ihrer Verlagserzeugnisse auch weiterhin annimmt oder sich für lohnendere Aufgaben mehr interessiert. Es scheint uns eine merkwürdige Inkonsequenz darin zu liegen, wenn einerseits eine merkwürdige Inkonsequenz darin zu liegen, wenn einerseits vom deutschen Verlage alle möglichen Maßnahmen zur Förderung des Absatzes des deutschen Buches im Auslande unternommen, andererseits aber dem berufenen Vermittler dieses Absatzes die an und für sich schon bescheidenen Früchte seiner Arbeit noch mehr beschritten werden.

Vertöße gegen unsere Verkaufsbestimmungen, die hauptsächlich in unzulässiger Preisermäßigung bestanden, wurden mehrere gemeldet. Da es sich, mit Ausnahme eines Falles unzulässigen Rabattangebots an die Studenten in Basel, um weniger wichtige Fälle handelte, so konnten die Anstände mit einer Verwarnung erledigt werden. Es scheint uns, daß allmählich bei jedem schweizerischen Buchhändler, sei er Mitglied unseres Vereins oder nicht, das Verständnis dafür geweckt sein sollte, wie unlaufmännisch und direkt unsinnig bei den ohnehin hohen Unkosten und den zum Teil ungenügenden Rabattverhältnissen solche Unterbietungen um eines scheinbaren Augenblicksvorteils willen sind. Der Vorstand wird nach wie vor auf solche ein wachsameres Auge haben.

Das oben erwähnte Rabattangebot an die Basler Studenten führte zur Verhängung der Sperre über ein Mitglied; zu unserer großen Genugtuung konnte sie jedoch schon nach wenigen Tagen wieder aufgehoben werden.

Es sei bei dieser Gelegenheit einmal die Auffassung des Vorstandes über die Sperre, ihre Verhängung und Aufhebung präzisiert, da anscheinend darüber bei unseren Mitgliedern verschiedene Ansichten herrschen und im Laufe des letzten Jahres von einigen Ortsvereinen abweichende Standpunkte vertreten worden sind. Die Sperre, wie sie in § 35 unserer Satzungen vorgesehen ist, bedeutet keine Strafe fehlbaren Mitgliedern und Wiederverkäufern gegenüber, sondern ein wirtschaftliches Kampfmittel, um diese zur Anerkennung und Innehaltung unserer Satzungen und Verkaufsbestimmungen zu zwingen. Ist dieser Zweck erreicht und erklärt sich der Gesperrte bereit, die Forderungen des Vorstandes anzuerkennen, so ist die Sperre unverzüglich aufzuheben, denn dann ist sie nicht mehr gerechtfertigt. Der Vorstand hat es in der Hand, die Bedingungen zur Aufhebung der Sperre so anzusetzen, daß angemessene Strafbestimmungen darin imbegriffen sind, aber den Sünder nach Anerkennung derselben noch eine Zeitlang in der Sperre zappeln zu lassen, widerspricht unserer heutigen Rechtsauffassung. Auch darf nicht vergessen werden, daß die Verhängung einer Sperre unsern Verlegern unter Umständen namhafte Opfer zumutet und deshalb nicht unnötig ausgedehnt werden darf. Aus diesem Grunde ist auch der Vorstand bei der Aufhebung verschiedener, seit längerer Zeit verhängter Sperren so verfahren, ohne vorher die betreffen-